



Merkblatt **über Sterbegeld und Beihilfen beim Tode von Beamtinnen/Beamten oder** **Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfängern**

(Stand: Oktober 2013)

1. Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat an Beamtinnen/Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte bereits gezahlten Bezüge sind nicht zurückzuzahlen. Die noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat werden grundsätzlich an überlebende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder die Erben ausgezahlt.

2. Sterbegeld an Familienangehörige und Verwandte

2.1 Anspruch auf Sterbegeld

Stirbt eine Beamtin/ein Beamter oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter, erhalten die überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder die Abkömmlinge (leibliche bzw. angenommene Kinder oder Enkelkinder) Sterbegeld. Sind diese anspruchsberechtigten Personen nicht vorhanden, so erhalten auf Antrag auch Eltern oder Großeltern, Geschwister oder Geschwisterkinder oder Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit dem oder der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn sie von dieser/diesem ganz oder überwiegend ernährt wurden.

Stirbt die Witwe/der Witwer/eingetragene Lebenspartner oder die frühere Ehefrau/der frühere Ehemann einer Beamtin/eines Beamten und hat ihr/ihm im Zeitpunkt des Todes Witwen-/Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zugestanden, so erhalten die waisengeldberechtigten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben.

2.2 Höhe und Zahlung des Sterbegeldes (Pauschalbetrag)

Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge (brutto) ohne Kindergeld. Evtl. überzahlte Bezüge werden angerechnet. Der verbleibende Betrag wird in einer Summe ohne Nachweis der entstandenen Aufwendungen gezahlt. Auf Antrag wird ein Abschlag gewährt.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird das Sterbegeld grundsätzlich in der Reihenfolge der Berechtigten in der Regel an die Witwe/den Witwer/den eingetragenen Lebenspartner oder an das älteste Kind gezahlt, es sei denn, dass die Anspruchsberechtigten eine andere Regelung wünschen. Im Übrigen bestimmt die Pensionsregelungsbehörde, an wen das Sterbegeld zu zahlen und wie es ggf. aufzuteilen ist.

Das Sterbegeld ist lohnsteuerpflichtig. Die Steuerabzüge richten sich nach den Steuermerkmalen der Person, die das Sterbegeld erhält. Diese muss deshalb eine vom Finanzamt ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung - wenn sie in einem Arbeitsverhältnis steht, eine zweite Lohnsteuerbescheinigung - übersenden.

3. Sterbegeld an sonstige Personen

3.1 Anspruch auf Sterbegeld

Sind keine Angehörigen vorhanden, denen ein pauschaliertes Sterbegeld zusteht (vgl. Nr. 2.1), können beim Tode von Beamtinnen/Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten (nicht aber beim Tode einer Witwe/eines Witwers oder eingetragenen Lebenspartners) auch sonstige Personen zur Deckung der ihnen entstandenen Aufwendungen auf Antrag ein Sterbegeld erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Kosten der letzten Krankheit oder Bestattung entweder aus eigenen Mitteln oder aus dem Nachlass bestritten haben.

3.2 Höhe und Zahlung des Sterbegeldes (Ersatz der Aufwendungen)

Das Sterbegeld wird bis zur Höhe der angemessenen und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge, gezahlt. Etwaige Leistungen von dritter Seite, z.B. aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung, anderweitiges Sterbegeld und Beihilfen sind nachzuweisen. Sie werden von den entstandenen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abgezogen. Im Übrigen bleibt der Nachlass unberührt.

Berücksichtigt werden neben den Kosten der letzten Krankheit die angemessenen Aufwendungen für

- die Bestattung (Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsortes, Beisetzung, Anlegung der Grabstelle, Friedhofsgebühren),
- das Herrichten einer Grabstätte (Grabdenkmal, erster Grabschmuck),
- Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen,
- die Trauerfeier und ggf. ein ortsübliches Leichenmahl,
- die Überführung vom Sterbe- zum Wohnort.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Ausgaben für

- die Überführung an einen Beisetzungsort außerhalb des letzten Wohnortes,
- Trauerkleidung (Ausnahmen sind nur im Einzelfall aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Situation möglich),
- Kränze und Blumen,
- die Räumung der letzten Wohnung,
- die Instandhaltung der Grabstätte und Grabpflege
- sowie ein eventueller Verdienstausschlag oder entstandene Fahr- bzw. Reisekosten

Das Sterbegeld erhält die- oder derjenige, die/der die Originalbelege einreicht. Hat sie oder er die entstandenen Aufwendungen nicht aus ihrem/seinem eigenen Vermögen, sondern aus dem Nachlass bestritten, muss außerdem der Erbschein vorgelegt werden. Das ausschließlich als Auslagenersatz gewährte Sterbegeld ist lohnsteuerfrei.

4. **Beihilfen beim Tod von Beamtinnen, Beamten oder Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern**

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, kann nach den Beihilfavorschriften eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Bemessungssatz, der der oder dem Verstorbenen am Tage vor dem Ableben zugestanden hat. Zu den Aufwendungen für die Bestattung kann keine Beihilfe gewährt werden.

Für noch nicht abgewickelte Krankheits- und Pflegeaufwendungen, für die Beihilfe gewährt werden kann; verwenden Sie bitte die entsprechenden Vordrucke und senden Sie diese **gesondert an die Beihilfenstelle**. Für Fragen zur Beihilfe steht Ihnen die Service-Rufnummer der Beihilfenstelle (Tel. 0911 / 179 3510) zur Verfügung.

5. **Zuständigkeiten**

Für die Berechnung, Festsetzung und Zahlung des Sterbegeldes und der Beihilfe ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit das **BA-Service-Haus, Postfach, 90327 Nürnberg**, zuständig.

Die Zahlung eines Abschlages auf Sterbegeld kann außer beim BA-Service-Haus auch bei der letzten Beschäftigungsdienststelle oder bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

6. **Weitere Auskünfte**

Weitere Auskünfte, insbesondere zu Fragen, die im vorstehenden Merkblatt nicht angesprochen worden sind, erteilt das BA-Service-Haus auf Anfrage sowohl telefonisch (Tel. 0911 / 179 0) als auch schriftlich. Anfragen können Sie auch an das virtuelle Postfach Service-Haus.Versorgung@arbeitsagentur.de richten.